



3003 Bern, 6. März 2025

---

## **Flughafen Zürich**

### **Plangenehmigung**

B, Terminal 2, G1, Autogrill Roots in ehemaliger Raucher-Lounge 1-228  
und PT, Airport Shopping, G0, permanent auf Promotionsfläche 0-473

Projekt-Nr. 24-06-020

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 5. Dezember 2024 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Autogrill Schweiz AG, Neuhardstr. 31, 4600 Olten, als Bauherrin, ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau von zwei Verkaufsständen in der ehemaligen Raucher-Lounge 1-228 im Terminal 2 und auf der Promotionsfläche 0-473 im Airport Shopping ein.

#### 1.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Mit den beiden Verkaufsständen soll ein neues, veganes Gastrokonzept namens ROOTS umgesetzt werden. Kernwerte des Konzepts sind es, der Kundschaft schmackhafte, gesunde und pflanzenbasierte Speisen anzubieten. Die Flächen der ehemaligen Raucher-Lounge 1-228 im Terminal 2 und auf der Promotionsfläche 0-473 im Airport Shopping stehen leer und Demontearbeiten sind, bis auf die Decke in der Raucher Lounge, keine auszuführen. Insgesamt stehen den Gästen in der Raucher-Lounge 48 Stühle zur Verfügung, verteilt auf 13 Tische sowie 14 Stühle und 6 Tische im Airport Shopping. Die Arbeiten an der Infrastruktur (Lüftungs-, Elektro- und Sanitärarbeiten) werden von der FZAG ausgeführt.

Die Baustellen befinden sich auf der Landseite im Terminal 2. Die Zufahrt und der Zugang zur Baustelle erfolgen durch die Anlieferung Mitte. Ein Kran ist nicht erforderlich. Während der Bauphase wird eine Sichtschutzwand für beide Bauflächen gestellt. Staubschutz ist nicht erforderlich, weil keine Abbruch- und Staubarbeiten ausgeführt werden. Nachtarbeit ist nicht geplant. Bauschutt wird über eine bereitgestellte Baumulde entsorgt und abgeführt im Bereich der Anlieferung Mitte. Eine Baustellenentwässerung ist nicht erforderlich.

Der Baubeginn ist für den 5. Mai 2025, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme auf den 16. Mai 2025 geplant.

Die Baukosten betragen Fr. 500'000.–.

### 1.3 Standorte

Die Verkaufsstände sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

- Flughafen Zürich, B, Terminal 2, G1, Kataster Nr. 062 3139.14 / Gebäudevers. Nr. 1862;
- Flughafen Zürich, PT, Airport Shopping, G0, Kataster Nr. 062 3139.14 / Gebäudevers. Nr. 2732.

### 1.4 Eigentumsverhältnisse

Die FZAG ist Grund- und Gebäudeeigentümerin, die Bauherrschaft liegt bei der Autogrill Schweiz AG.

### 1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst nebst dem Gesuchsbrief das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben so wie folgende Unterlagen und Pläne:

- Situationsplan 1:10'000, Plan 19218, 1. November 2024;
- Betriebskonzept Ready Roots, 29. November 2024;
- Smoker Lounge 228:
  - Grundriss, Schnitte, Roots, Smoker Lounge 228, Plan-Nr. 01, 1:100, 6. November 2024;
  - Grundriss, Schnitte, Roots, Bauwand Smoker Lounge 228, Plan-Nr. 05, 1:100, 6. November 2024;
  - Brandschutzplan 24\_353 – B, Terminal 2, G1, Grundriss Roots Raucher-Lounge 1-228, 1:200, 26. November 2024;
  - Brandschutznachweis, 24-06-020, B, Terminal 2, G1, Umbau Raucher-Lounge in Autogrill Roots, 26. November 2024;
  - Sozialräume Roots Smoker Lounge, 11. Januar 2024.
- PT 473:
  - Grundriss, Schnitte, Roots, GR AP Shopping 473, Plan-Nr. 01, 1:100, 6. November 2024;
  - Grundriss, Schnitte, Roots, GR AP Shopping 473 Bauwände, Plan-Nr. 03, 1:100, 6. November 2024;
  - Brandschutzplan 24\_351 – PT, Airport Shopping, G0, Grundriss; Foodcourt-Roots, Promotionsfläche 0-473, 1:200, 26. November 2024;
  - Brandschutznachweis, 24-06-020, PT, Airport Shopping, G0 permanent auf Promotionsfläche 0-473, 26. November 2024;
  - Sozialräume Roots Airport Shopping.

Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Inneren von bestehenden Gebäuden handelt, war keine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

## 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK<sup>1</sup>-Sitzung vom 24. Oktober 2024 (VPK 06/24) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>2</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 9. Dezember 2024 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an. Da es sich um kleine Bauvorhaben im Gebäudeinnern handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden.

Der Kanton Zürich reichte seine Stellungnahme zusammen mit den Fachberichten der kantonalen und kommunalen Fachstellen am 2. Februar 2025 ein.

Die Stellungnahme wurde der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG<sup>3</sup> zur Kenntnis gebracht. Die FZAG übermittelte die Schlussbemerkungen mit E-Mail vom 20. Februar 2025. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität (AFM), Flughafen / Luftverkehr, vom 2. Februar 2025, mit folgenden Fachberichten:
  - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), vom 2. Februar 2025;
  - Eidg. Finanzdepartement (EFD), Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit, Zoll Nordost – Zürich Flughafen, vom 17. Dezember 2024;

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

<sup>3</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen – Arbeitsinspektorat, vom 13. Januar 2025;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik / Planung, vom 21. Januar 2025;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 31. Januar 2025;
  - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 14. Januar 2025.
- FZAG, 20. Februar 2025

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um die genehmigungspflichtige Erstellung von neuen permanenten Gastronomiebetrieben. Die neuen Verkaufsstände gehören zur Terminalinfrastruktur; sie dienen somit dem Betrieb des Flughafens und gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL<sup>4</sup>. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>5</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG<sup>6</sup> und BehiG<sup>7</sup> vereinbar ist.

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Erstellung der beiden Verkaufsstände in der ehemaligen Raucher-Lounge 1-228 und auf der Promotionsfläche 0-473 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

### 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### 2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um Flugplatzanlagen auf der Landseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

11. August 2021. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

#### 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Im vorliegenden Fall war keine solche Prüfung erforderlich.

#### 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [lfm.afm@vd.zh.ch](mailto:lfm.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

- Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 Zoll

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat aus zollrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt ihm ohne Anträge zu.

## 2.7 Kantonspolizei

Die Flughafenpolizei-Stabsabteilung erhebt keine Einwände gegen das Gesuch. Sie beantragt lediglich, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

## 2.8 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWI auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3<sup>8</sup>, Art. 82 UVG<sup>9</sup> und die VUV<sup>10</sup>.

Das AWI beantragt zunächst, nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien dem AWI zur Prüfung einzureichen. Zudem seien die Auflagen auch für den Betreiber rechtsverbindlich und seien durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten. Diesen Anträgen wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

Das AWI stellt unter den Ziffern 4 bis 6 insgesamt neun weitere Anträge für Auflagen betreffend Arbeitsplätze, künstliche Beleuchtung und Sozialräume.

Die Anträge des AWI werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWI wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt in ihrem Antrag [9], die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

<sup>8</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>10</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30



Dieser Antrag erscheint für die Erstellung der beiden Verkaufsstände weder zweck- noch verhältnismässig und ist daher abzuweisen.

## 2.9 Anforderungen an behindertengerechtes Bauen

Die BKZ hält in ihrer Stellungnahme fest, sie habe bezüglich hindernisfreien Bauens Mängel festgestellt, die gemäss Norm SIA 500:2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, und der SIA-Korrigenden (<http://www.sia.ch/>) zu beheben seien bzw. die Erfüllung diesbezüglicher Anforderungen aus dem Plangenehmigungsgesuch noch nicht ersichtlich sei. Die BKZ beantragt daher die folgenden Auflagen:

- G0 Landside – PT
  - Bartheke: Der Bereich zur Konsumationsausgabe und Zahlungsabwicklung darf max. 90 cm über Boden liegen (OK. Bartheke max. +0.90);
  - Bei Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürfen Tastatur, Karteneinschub und Display max. 25 cm ab Vorderkante Bar bzw. vorstehender Taschenablage rückversetzt und max. 1.10 m über Boden liegen.
  
- G1 Landside – B Terminal 2
  - Bartheke: Der Bereich zur Konsumationsausgabe und Zahlungsabwicklung darf max. 90 cm über Boden liegen (OK. Bartheke max. +0.90)
  - Bei Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürfen Tastatur, Karteneinschub und Display max. 25 cm ab Vorderkante Bar bzw. vorstehender Taschenablage rückversetzt und max. 1.10 m über Boden liegen.
  - Vor der Bartheke, dem Bereich zur Konsumationsausgabe und Zahlungsabwicklung, ist eine freie Fläche Bewegungsfläche von min. 1.40 x 1.70 m erforderlich.

Die beantragten Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen und werden in die Verfügung übernommen.

## 2.10 Stadt Kloten

### a) Brandschutz

Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 31. Januar 2025 formuliert die Stadt Kloten insgesamt 19 feuerpolizeiliche Anträge (Ziffern 2.1 – 2.19).

Die FZAG hat dazu keine Bemerkungen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

b) Gastwirtschaftsbetriebe, Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme aus, Betriebe mit Räumlichkeiten, welche für den Umgang mit Lebensmitteln bestimmt seien, müssten beim Kantonalen Labor Zürich gemeldet werden. Zudem müssten sie den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung, insbesondere denjenigen der HyV<sup>11</sup> entsprechen. Unter Ziff. 3 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt acht Anträge bezüglich Lebensmittelbetriebe (Ziffern 3.1 – 3.8).

Die FZAG äussert sich nicht dazu.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass diese Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

c) Baustellenentwässerung

Im Antrag [4] beantragt die Stadt Kloten, das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

Die FZAG hat dazu keine Bemerkungen angebracht.

Gemäss den Gesuchsunterlagen ist eine Baustellenentwässerung nicht erforderlich. Der Antrag scheint dem UVEK daher weder zweck- noch verhältnismässig und ist folglich abzuweisen.

d) Baulärm

Die Stadt Kloten beantragt in ihrem Antrag [5], während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

Die FZAG äussert sich dazu nicht.

Die Gesuchsunterlagen thematisieren den Baulärm nicht spezifisch. Sinn und Zweck

---

11 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV); SR 817.024.1

der BLR ist auch der Schutz von Anwohnern vor Aussenlärm in der Nähe lärmintensiver Baustellen. Es liegt im Eigeninteresse der FZAG, Lärmschutzmassnahmen zum Schutz der Passagiere des Flughafens Zürich zu ergreifen. Der Antrag der Stadt Kloten erscheint daher für die vorliegenden Vorhaben nicht zweckmässig und ist folglich abzuweisen.

#### e) Weitere Anträge

Die Anträge [6], [7] und [8] der Stadt Kloten werden vom UVEK bereits im Rahmen der allgemeinen Bauauflagen angeordnet.

### 2.11 *Schutz und Rettung*

Auch SRZ macht keine Einwendungen gegen das Vorhaben, beantragt jedoch Auflagen in folgenden Bereichen:

- Brandmeldeanlagen / Sprinkleranlagen;
- Fluchtwege;
- Zutritt / Schliessung;
- Planunterlagen (Feuerwehreinsatzplan);
- Abnahmen / Inbetriebnahme.

Die beantragten Auflagen werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

### 2.12 *Fazit*

Das Gesuch für den Neubau von zwei Verkaufsständen der Autogrill Schweiz AG in der ehemaligen Raucher-Lounge 1-228 im Terminal 2 und auf der Promotionsfläche 0-473 im Airport Shopping erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

### 2.13 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtli-

chen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind der Baubeginn und der Anschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) anzuzeigen.

### 3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

#### 3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>12</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z.B. BAFU, ARE etc.).

#### 3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr.	1'045.00
– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr.	130.00
– Schreibgebühren, Porti	Fr.	105.00
– Total:	Fr.	1'280.00

<sup>12</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Beratungs- und Prüfaufwand stellt sie insgesamt folgenden Betrag in Rechnung:

- Beratung und Gesuchsprüfung (inkl. MwSt.) Fr. 209.45

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten und der BKZ geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten bzw. die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG bzw. der Autogrill Schweiz AG (Bauherrschaft) für den Neubau von zwei Verkaufsständen in der ehemaligen Raucher-Lounge 1-228 im Terminal 2 und auf der Promotionsfläche 0-473 im Airport Shopping wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standorte

- Flughafen Zürich, B, Terminal 2, G1, Kataster Nr. 062 3139.14 / Gebäudevers. Nr. 1862;
- Flughafen Zürich, PT, Airport Shopping, G0, Kataster Nr. 062 3139.14 / Gebäudevers. Nr. 2732.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 5. Dezember 2024 mit:

- Gesuchsformular, 4. Dezember 2024;
- Situationsplan 1:10'000, Plan 19218, 1. November 2024;
- Betriebskonzept Ready Roots, 29. November 2024;
- Smoker Lounge 228:
  - Grundriss, Schnitte, Roots, Smoker Lounge 228, Plan-Nr. 01, 1:100, 6. November 2024;
  - Grundriss, Schnitte, Roots, Bauwand Smoker Lounge 228, Plan-Nr. 05, 1:100, 6. November 2024;
  - Brandschutzplan 24\_353 – B, Terminal 2, G1, Grundriss Roots Raucher-Lounge 1-228, 1:200, 26. November 2024;
  - Brandschutznachweis, 24-06-020, B, Terminal 2, G1, Umbau Raucher-Lounge in Autogrill Roots, 26. November 2024;
  - Sozialräume Roots Smoker Lounge, 11. Januar 2024.
- PT 473:
  - Grundriss, Schnitte, Roots, GR AP Shopping 473, Plan-Nr. 01, 1:100, 6. November 2024;
  - Grundriss, Schnitte, Roots, GR AP Shopping 473 Bauwände, Plan-Nr. 03, 1:100, 6. November 2024;
  - Brandschutzplan 24\_351 – PT, Airport Shopping, G0, Grundriss; Foodcourt-Roots, Promotionsfläche 0-473, 1:200, 26. November 2024;
  - Brandschutznachweis, 24-06-020, PT, Airport Shopping, G0 permanent auf Promotionsfläche 0-473, 26. November 2024;
  - Sozialräume Roots Airport Shopping.

## 2. Auflagen

### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [lfg.afm@vd.zh.ch](mailto:lfg.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 2.1.6 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 2.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWI zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 bis 6 der Stellungnahme vom 13. Januar 2025 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 2.3 *Behindertengerechtes Bauen*

2.3.1 Der Bereich zur Konsumationsausgabe und Zahlungsabwicklung darf max. 90 cm über Boden liegen (OK. Bartheke max. +0.90).

2.3.2 Bei Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürfen Tastatur, Karteneinschub und Display max. 25 cm ab Vorderkante Bar bzw. vorstehender Taschenablage rückversetzt und max. 1.10 m über Boden liegen.

2.3.3 G1 Landside – B Terminal 2: Vor der Bartheke, dem Bereich zur Konsumationsausgabe und Zahlungsabwicklung, ist eine freie Fläche Bewegungsfläche von min. 1.40 x 1.70 m erforderlich.

## 2.4 *Brandschutz*

Die feuerpolizeilichen Auflagen Stadt Kloten gemäss den Ziffern 2.1 – 2.19 der Stellungnahme vom 31. Januar 2025 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 2.5 *Gesundheitsschutz und Hygiene*

Die Auflagen der Stadt Kloten zu den Lebensmittelbetrieben gemäss den Ziffern 3.1 – 3.8 der Stellungnahme vom 31. Januar 2025 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 2.6 *Schutz & Rettung*

Die Auflagen von Schutz & Rettung vom 14. Januar 2025 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 3. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.



#### 4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z.B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1'280.00. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr der BKZ für die Beratung und Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 209.45. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Kägi  
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

#### Beilagen

- Beilage 1: Amt für Wirtschaft, Stellungnahme vom 13. Januar 2025
- Beilage 2: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 31. Januar 2025
- Beilage 2: Schutz & Rettung, Stellungnahme vom 14. Januar 2025

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.